

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1936

Nr. 5

ausgegeben am 28. Januar 1936

Schlachtgesetz

vom 22. Januar 1936

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1935 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

1) Alle warmblütigen und kaltblütigen Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

2) Bei Notschlachtungen, bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen lässt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 2

Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken.

Art. 3

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen; mindestens ist dafür zu sorgen, dass der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren ist verboten.

Art. 4

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter strengster Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die von der Regierung konzessioniert sind.

Art. 5

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

Art. 6

Ob die Voraussetzung für die in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren bei Notschlachtungen zugelassene Ausnahme vom Betäubungszwange vorliegt, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, dass das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

Art. 7

Die Betäubung muss so vorgenommen werden, dass unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muss schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat bei Grossvieh und Schweinen unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschussapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) zu erfolgen. Bei Kleinvieh, (Kälber, Schafe, Ziegen, Kaninchen usw.) kann sie durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer vorgenommen werden.

Art. 8

1) Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

2) Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach Art. 7 zulässig ist, sind allen Tieren die Augen zu verbinden; der Kopf ist durch eine zweite Person so festzuhalten, dass ein Ausweichen des Kopfes vor dem Schlag unmöglich gemacht wird.

Art. 9

Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe erfolgt.

Art. 10

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren ist verboten.

Art. 11

1) Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

2) Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüssen vor der Betäubung ist verboten.

Art. 12

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere, und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und Bewegungen an dem Tiere nicht mehr wahrzunehmen sind.

Art. 13

Die Betäubungsapparate und sonstigen Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, dass bei ordnungsmässiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

Art. 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird vom Landgericht mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Franken bestraft.

Art. 15

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, den 22. Januar 1936

gez. Franz

gez. Dr. Hoop
Fürstlicher Regierungschef